





Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12472/2900003

Seite 1 von 6

Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

Freie und Hansestadt Hamburg – Kasse.Hamburg
Bahrenfelder Straße 254-260
22765 Hamburg

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

INEZ.Core Neuentwicklung Teil 1

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

– dieser Vertrag (Seiten 1 bis 6) mit Anlage(n) Nr. 1, 2, 3, 4, 5

– Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (AVB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (s. 11.1)

– Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

– Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12472/2900003

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 Beratung
- 3.1.2 Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 Schulung
- 3.1.4 Einführungsunterstützung
- 3.1.5 Betreiberleistungen
- 3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 sonstige Dienstleistungen: **gemäß Anlagen 3 und 4**

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____ Anlage(n) Nr. _____
- der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers

Leistungsbeschreibung Softwareerstellung INEZ.Core	Anlage(n) Nr. 3
Leistungsbeschreibung Softwaretest INEZ.Core	4
- folgenden weiteren Dokumenten:

Ansprechpartner	Anlage(n) Nr. 1
Preisblatt Aufwände	2
Muster Leistungsnachweis Dienstleistung	Anlage(n) Nr. 5

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge: 1, 2, 3, 4, 5

3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12472/2900003

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
Gemäß 3.1.8		15.06.2018	06.09.2017	

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

Montag _____ bis Donnerstag _____ von 8:00 _____ bis 17:00 _____ Uhr
 Freitag _____ bis _____ von 8:00 _____ bis 15:00 _____ Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von _____ bis _____ Uhr

5 Vergütung gem. Preisblatt Anlage 2 und Leistungsnachweis Dienstleistung

5.1 Vergütung nach Aufwand

mit einer Obergrenzenregelung gem. Anlage 2

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten gemäß 4.3.
Pos. Nr.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis

Die Artikel und Preise der Leistung sind in der Anlage 2 enthalten.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet
- Reisezeiten werden vergütet gemäß

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gem. Anlage 2

Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
- gemäß Nr. 11.4.1/11.4.2
- anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. _____

5.2 Festpreis

Der einmalige Festpreis und der jährliche Festpreis setzen sich

Die Rechnungsstellung des einmaligen und des jährlichen Festpreises erfolgt

Preisänderungen dieser Leistung behält sich der Auftragnehmer

- Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12472/2900003

Seite 4 von 6

5.3 Reisekosten und Nebenkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet
- Reisekosten werden vergütet gemäß
- Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet
- Nebenkosten werden vergütet gemäß

6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

- 6.1 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

- 6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

- 6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.
- 6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

7 Verantwortliche Ansprechpartner siehe Anlage 1

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist _____

8.3 Gemäß Leistungsbeschreibung „Softwareerstellung INEZ.Core“ Pkt. 3.1

9 Schlichtungsverfahren

- Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 Versicherung

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12472/2900003

11. Sonstige Vereinbarungen

11.1. Allgemeines

Die AVB ist im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

11.2. Umsatzsteuer

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

11.3. Hamburgisches Transparenzgesetz

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Der Auftraggeber erklärt durch Ankreuzen, ob dieser Vertrag bei Vertragsschluss nach dem HmbTG veröffentlicht werden soll. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn bei 11.3.1 oder 11.3.2 ein Kreuz gesetzt wird.

11.3.1. Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag zurzeit nicht im Informationsregister veröffentlichen wird.

Sollte der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt eine Veröffentlichung vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

11.3.2. Erklärung der Veröffentlichung und Rücktrittsrecht nach HmbTG

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag bei Vertragsschluss im Informationsregister veröffentlichen wird. Er wird alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.

b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.

- Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
- Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
- Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12472/2900003

- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

11.3.3. Erteilung von Auskünften

Sollte der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt die Erteilung einer Auskunft an eine antragstellende Person vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden, der Auftragnehmer wird hierzu dem Auftraggeber einen Schwärzungsvorschlag unterbreiten.

11.4. Preis Anpassungen

11.4.1. Preis Anpassungen von Leistungsentgelten (siehe Punkt 3.1 AVB):

Ergibt sich das Leistungsentgelt nicht aus dem Dataport Servicekatalog, so kann es frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils weiteren 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber mitzuteilen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Im Falle einer Erhöhung des Leistungsentgelts hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Leistungsentgelte innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preis Anpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Leistungsentgelte überschreiten sollte

11.4.2. Preis Anpassung von Leistungsentgelten eines Unterauftragnehmers (siehe Punkt 3.1.2 AVB):

Der Auftragnehmer behält sich vor, Preiserhöhungen für Leistungen, die von Unterauftragnehmern bezogen werden, an den Auftraggeber auch unterjährig weiterzugeben, soweit der Auftragnehmer dieses dem Auftraggeber mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich ankündigt. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5% ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Leistung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen.

11.5. Ablösungen von Vereinbarungen

Vorvereinbarung:

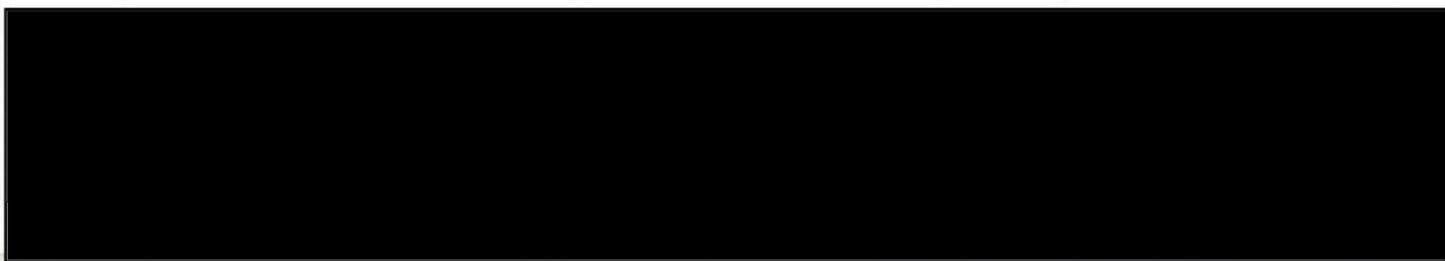
Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

11.6. Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 06.09.2017 und endet voraussichtlich am 15.06.2018.

Hamburg _____, 20.02.2018 _____
Ort Datum

Hamburg _____, 1.3.2018 _____
Ort Datum



Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen
INEZ.Core Neuentwicklung Teil 1

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

Freie und Hansestadt Hamburg – Kasse.Hamburg
Bahrenfelder Straße 254-260
22765 Hamburg

Rechnungsempfänger:

Freie und Hansestadt Hamburg – Kasse.Hamburg
Bahrenfelder Straße 254-260
22765 Hamburg

Der Rechnungsempfänger ist stets der Mahnungsempfänger.

**Zentraler Ansprechpartner
beim Auftragnehmer gem. Nr. 7 EVB-IT:**

**Vertraglicher Ansprechpartner
beim Auftraggeber gem. Nr. 7 EVB-IT:**

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers gem. Nr. 8.1 EVB-IT:**

**Technische Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

1.

2.

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. Nr. 8.2 EVB-IT ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Hamburg

, 01.03.2018

Preisblatt (für Aufwände)

er die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
erfordert der Auftraggeber folgende Aufwände:

mit einer Obergrenze in Höhe von 435.000,00 €

Art. Menge	Artikelcode	Mengen- einheit	Einzel- preis	PKZ	PKZ je Position	Preis je Position ohne PKZ
------------	-------------	--------------------	------------------	-----	--------------------	----------------------------------

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis.

Der Leistungsnachweis für Personalleistungen wird kalendermonatlich nachträglich erstellt und zugesandt. Er gilt für jeden Monat als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Aufwandsbezogene Abrechnungen zu Beginn des Kalenderjahres erfolgen auf Basis der erstmalig zuvor erfolgten Rechnungsstellung vorläufig, falls bereits zuvor Leistungen in Rechnung gestellt wurden. Sofern eine Korrektur der abzurechnenden Mengen erforderlich ist, erfolgt diese mit der darauffolgenden Rechnungsstellung.

Leistungsbeschreibung Softwareerstellung INEZ.Core

INEZ.Core

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	1
1.1	Organisatorische Einordnung	1
1.2	Betroffene Verfahren	1
1.3	Eingesetzte Technologien	1
2	Leistungen	1
3	Rahmenbedingungen und Abgrenzungen	2
3.1	Mitwirkungspflicht des Auftraggebers	2
3.2	Abgrenzungen zu anderen Leistungsarten	2
3.2.1	Abgrenzung zu Betriebsleistungen	2
3.2.2	Abgrenzung zur Produktverantwortung	2
3.2.3	Abgrenzung zu Softwaretest und Qualitätsmanagement	2
3.3	Ort der Leistungserbringungen	3

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Leistungsbeschreibung umfasst Leistungen im Bereich der Softwareerstellung im Rahmen der im Weiteren genannten Verfahren und Technologien.

1.1 Organisatorische Einordnung

Im Weiteren bezeichnet Auftragnehmer das Competence Center Software-Entwicklung (CCSE) bei Dataport. Regelungen und Abgrenzungen bzgl. der Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers beziehen sich somit nicht auf andere Leistungserbringer und Organisationseinheiten bei Dataport, die ebenfalls in einem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen.

1.2 Betroffene Verfahren

Die Leistungen betreffen folgende Verfahren des Auftraggebers:

Name	Langform	Beschreibung
INEZ.Core	Zuwendungsmanagement	Vorgangsbearbeitung für Zuwendungen nach § 46 LHO -- Neuentwicklung

1.3 Eingesetzte Technologien

Der Auftragnehmer erarbeitet im Rahmen des Projekts die Softwarearchitektur und Systemarchitektur in Abstimmung mit dem Auftraggeber, hierbei werden neben den technischen und fachlichen Notwendigkeiten des Verfahrens auch die beim Auftragnehmer existierenden Standards, Werkzeuge, Qualifikationen und strategischen Entscheidungen berücksichtigt. Eine vertragliche Vorfestlegung auf bestimmte Technologien entfällt somit.

2 Leistungen

Die Softwareerstellung wird mittels des agilen Prozessframeworks SCRUM organisiert. In diesem Rahmen stellt der Auftragnehmer folgende Leistungen bereit:

- Erstellung und Fortschreibung der fachlichen Verfahrensarchitektur und des Softwaredesigns in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber
- Erstellung und Fortschreibung der technischen Verfahrensarchitektur (Software- und Systemarchitektur) in Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Softwareerstellung, inkl. impliziten Tests während der Entwicklungstätigkeit sowie Implementierung von Modultests (Unittest)
- Unterstützung des Softwaretest und Qualitätsmanagement, Bewertung und Behebung von gemeldeten Fehlern
- verfahrensseitiger Betrieb der Testumgebung
- Betrieb der Entwicklungsumgebung
- Bereitstellung der Quellen für das Deployment in Abnahme und Produktion
- entwicklungsseitige Qualitätssicherung durch Codereviews und verwandte Maßnahmen

- koordinative Aufgaben innerhalb des Softwareentwicklungsprozess, insbesondere durch anteilige Bereitstellung eines Scrum Masters oder Übernahme dieser Rolle durch ein Teammitglied
- Erstellung und Fortschreibung der entwicklungsprozessinternen Dokumentation

3 Rahmenbedingungen und Abgrenzungen

3.1 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Damit der Auftragnehmer seine Leistungen erfüllen kann, sind folgende Leistungen seitens des Auftraggebers erforderlich, die im Prozessframework SCRUM der Rolle des Product Owners zugeordnet sind:

- frühzeitige Bereitstellungen neuer oder veränderter fachlicher Anforderungen in strukturierter Form
- Erstellung und Fortschreibung der Releaseplanung und damit verbunden die Priorisierung der Anforderungen und Abstimmung der Releaseplanung mit dem Auftragnehmer bzgl. der Umsetzbarkeit
- Koordinierung der Anforderungsklä rung und Fortschreibung während der Entwicklung, insbesondere mit weiteren Beteiligten (Stakeholdern)
- Durchführung von Akzeptanz- und Abnahmetests

3.2 Abgrenzungen zu anderen Leistungsarten

3.2.1 Abgrenzung zu Betriebsleistungen

Der Auftragnehmer übernimmt explizit keine Leistungen die typischer Weise dem technischen oder fachlichem Verfahrensbetrieb zugeordnet sind, dazu gehören u.a.

- 1st- oder 2nd-Level-Support, inkl. Ticketbearbeitung in Remedy
- Betrieb von Servern, Datenbanken oder anderen virtuellen oder physikalischen Systembestandteilen, die nicht Bestandteil der Entwicklungs- und Testumgebung sind
- Auftragskoordinierung im betrieblichen Umfeld
- Koordinierung der Störungsbeseitigung und Fehlerbehebung im betrieblichen Umfeld

3.2.2 Abgrenzung zur Produktverantwortung

Der Auftragnehmer übernimmt explizit keine Leistungen, die bei Dataport der Produktverantwortung (PV) zugeordnet sind, insbesondere Auftragserstellung, Controlling, Leistungsabrechnung und verwandte Tätigkeiten.

3.2.3 Abgrenzung zu Softwaretest und Qualitätsmanagement

Jenseits der impliziten Tests während der Entwicklungstätigkeit sowie der Implementierung von Modultests (Unittest) führt der Auftragnehmer keine Leistungen im Bereich der funktionalen Tests durch (Integrations- und Akzeptanztests), dies betrifft auch ergänzende Tätigkeiten die dem Softwaretest und Qualitätsmanagement zuzuordnen sind.

3.3 Ort der Leistungserbringungen

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung grundsätzlich an den für die eingesetzten Mitarbeiter üblichen Arbeitsplätzen. Präsenz an den Standorten des Auftraggebers kann in Einzelfällen für konkrete Termine erfolgen, dies beinhaltet Besprechungen, Workshops und ähnliches. Ein mehrtägiger oder dauerhafter Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers an den Standorten des Auftraggebers ist ausgeschlossen.



Leistungsbeschreibung Softwaretest INEZ.Core

INEZ.Core

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	1
1.1	Organisatorische Einordnung	1
1.2	Betroffene Verfahren	1
1.3	Eingesetzte Technologien	1
2	Leistungen	1
3	Rahmenbedingungen und Abgrenzungen	2
3.1	Mitwirkungspflicht des Auftraggebers	2
3.2	Abgrenzungen zu anderen Leistungsarten	2
3.2.1	Abgrenzung zu Betriebsleistungen	2
3.2.2	Abgrenzung zur Produktverantwortung	2
3.2.3	Abgrenzung zur Softwareentwicklung	2
3.3	Ort der Leistungserbringungen	2
4	Anhang A	4

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Leistungsbeschreibung umfasst Leistungen im Bereich des Softwaretests im Rahmen der im Weiteren genannten Verfahren und Technologien.

1.1 Organisatorische Einordnung

Im Weiteren bezeichnet Auftragnehmer das Competence Center Softwaretest und Qualitätsmanagement (CCST) bei Dataport. Regelungen und Abgrenzungen bzgl. der Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers beziehen sich somit nicht auf andere Leistungserbringer und Organisationseinheiten bei Dataport, die ebenfalls in einem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen.

1.2 Betroffene Verfahren

Die Leistungen betreffen folgende Verfahren des Auftraggebers:

Name	Langform	Beschreibung
INEZ.Core	Zuwendungsmanagement	Vorgangsbearbeitung für Zuwendungen nach § 46 LHO -- Neuentwicklung

1.3 Eingesetzte Technologien

Die im Rahmen des Projekts durchzuführenden Softwaretests berücksichtigen neben den technischen und fachlichen Notwendigkeiten des Verfahrens auch die beim Auftragnehmer existierenden Standards, Werkzeuge, Qualifikationen und strategischen Entscheidungen. Eine vertragliche Vorfestlegung auf bestimmte Technologien entfällt somit.

2 Leistungen

Der Softwaretest wird mittels des agilen Prozessframeworks SCRUM organisiert und arbeitet eng mit der Softwareentwicklung zusammen. In diesem Rahmen stellt der Auftragnehmer folgende Leistungen bereit:

- Planung und Steuerung der Testdurchführung
- Erstellung und Pflege von Testfallbeschreibungen
- Durchführung von Testfallbeschreibungen
- Dokumentation der Testergebnisse

Der genaue Leistungsumfang ist im Anhang A näher erläutert.

3 Rahmenbedingungen und Abgrenzungen

3.1 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Damit der Auftragnehmer seine Leistungen erfüllen kann, sind folgende Leistungen seitens des Auftraggebers erforderlich, die im Prozessframework SCRUM der Rolle des Product Owners zugeordnet sind:

- frühzeitige Bereitstellungen neuer oder veränderter fachlicher Anforderungen in strukturierter Form
- Erstellung und Fortschreibung der Releaseplanung und damit verbunden die Priorisierung der Anforderungen und Abstimmung der Releaseplanung mit dem Auftragnehmer bzgl. der Umsetzbarkeit
- Koordinierung der Anforderungsklä rung und Fortschreibung während der Entwicklung, insbesondere mit weiteren Beteiligten (Stakeholdern)
- Durchführung von Akzeptanz- und Abnahmetests

3.2 Abgrenzungen zu anderen Leistungsarten

3.2.1 Abgrenzung zu Betriebsleistungen

Der Auftragnehmer übernimmt explizit keine Leistungen die typischer Weise dem technischen oder fachlichem Verfahrensbetrieb zugeordnet sind, dazu gehören u.a.

- 1st- oder 2nd-Level-Support, inkl. Ticketbearbeitung in Remedy
- Betrieb von Servern, Datenbanken oder anderen virtuellen oder physikalischen Systembestandteilen, die nicht Bestandteil der Entwicklungs- und Testumgebung sind
- Auftragskoordinierung im betrieblichen Umfeld
- Koordinierung der Störungsbeseitigung und Fehlerbehebung im betrieblichen Umfeld

3.2.2 Abgrenzung zur Produktverantwortung

Der Auftragnehmer übernimmt explizit keine Leistungen, die bei Dataport der Produktverantwortung (PV) zugeordnet sind, insbesondere Auftragserstellung, Controlling, Leistungsabrechnung und verwandte Tätigkeiten.

3.2.3 Abgrenzung zur Softwareentwicklung

Der Auftraggeber übernimmt explizit keine Leistungen, die der Softwareentwicklung zugeordnet sind, insbesondere Architekturentwurf, Programmierung und ergänzende Tätigkeiten die der Softwareentwicklung zuzuordnen sind.

3.3 Ort der Leistungserbringungen

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung grundsätzlich an den für die eingesetzten Mitarbeiter üblichen Arbeitsplätzen. Präsenz an den Standorten des Auftraggebers kann in Einzelfällen für konkrete Termine erfolgen, dies beinhaltet Besprechungen, Workshops und ähnliches. Ein

mehrtägiger oder dauerhafter Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers an den Standorten des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

4 Anhang A

Arbeitspaket
1. Testmanagement
Beschreibung: Das Arbeitspaket umfasst die sprintweise Planung und Durchführung des funktionalen Tests für Inez.CORE. Inhalt: <ul style="list-style-type: none">– Erstellung eines Testkonzeptes– Erstellung von logischen und konkreten Testfällen– Durchführung der o.g. Testfälle– Exploratives Testen– Identifikation geeigneter Testfällen für die Testautomatisierung– Dokumentation der Testergebnisse
2. Testautomatisierung
Beschreibung: Das Arbeitspaket umfasst die Erstellung automatisierter Testfälle für Inez.CORE mithilfe des Tools Ranorex sowie deren Pflege und Wartung. Inhalt: <ul style="list-style-type: none">– Erstellung von automatisierten Testfällen basierend auf den in AP1 entstandenen Ergebnissen– Durchführung von automatisierten Testläufen– Dokumentation der Testergebnisse– Anpassung und Wartung bereits vorhandener automatisierter Testfälle bei Änderungen an der Software innerhalb des Einführungsprojektes

